

info.fd@zg.ch  
Finanzdirektion des Kantons Zug  
Baarerstrasse 53  
Postfach  
6301 Zug

Zug, 31. August 2024

**Vernehmlassung zum Nebenamtsgesetz vom 27. Januar 1994 (BGS 154.25) sowie zur Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrates vom 21. Oktober 1976 (BGS 141.2)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, lieber Heinz  
Sehr geehrte Damen und Herren der Finanzdirektion

Der Gewerbeverband dankt der Regierung, sich zu den eingangs genannten zwei Vorlagen vernehmen zu können.

Der Gewerbeverband ist mit den Vorlagen einverstanden. Die Anpassungen sind längst fällig. Allerdings ist der Verband der Ansicht, dass eine klare Regelung bezüglich der Entschädigung von Ersatzmitgliedern fehlt. Er stellt den Antrag, die entsprechende Lücke zu schliessen (vgl. beiliegendes Vernehmlassungsraster zum Nebenamtsgesetz).

Der Gewerbeverband dankt der Regierung für die entsprechende Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Gewerbeverband Kanton Zug

  
RA Irène Castell-Bachmann, Sekretär



## Vernehmlassungsraster

Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitgliedern (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994 (BGS 154.25) und Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrates vom 21. Oktober 1976 (BGS 141.2)

FD FDS 4.4 / 65 / 140094

Vernehmlassung von:	Gewerbeverband des Kanton Zug
Kontaktperson für Rückfragen (Telefonnummer und E-Mail-Adresse):	
Datum:	25. August 2024
Bitte retournieren Sie das ausgefüllte Formular (Word- und PDF-Version) bis spätestens Freitag, 13. September 2024 per E-Mail an <a href="mailto:info.fd@zg.ch">info.fd@zg.ch</a> .	

### 1. Bericht und Antrag des Regierungsrats

Kapitel	Antrag	Begründung
	keine	

2. Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitgliedern (Nebenamtsgesetz)

§ / Ziff.	Antrag	Begründung
<p><b>Neu</b> <b>§ xx</b></p>	<p>Im Nebenamtsgesetz soll ein übergeordneter Absatz geschaffen werden, der die Entschädigung für die Übernahme einer Stellvertreterfunktion bei gänzlicher Abwesenheit des zu Vertretenden (§ 9 GO KR) in finanzieller Hinsicht regelt. Dies soll ebenfalls für alle im Nebenamtsgesetz geregelten Funktionen gelten.</p> <p>Aus sich selbst verständlich. Kein Kommentar.</p>	<p>Ausgehend von der Annahme, dass der Präsident des Kantonsrates gänzlich verhindert ist (ganzer Tage), übernimmt der Vizepräsident des Kantonsrates dessen Funktion, gestützt darauf er auch die Entschädigung eines KRP erhält. Eine Stellvertretung des Vize-KRP ist nicht im Einsatz, daher wird für diese Funktion keine Entschädigung ausgerichtet.</p> <p>Fazit: Die Entschädigung erfolgt funktionsgerecht.</p> <p>Die Anwendung ist auf alle in der GO KR bzw. im Nebenamtsgesetz geregelten Funktionen* anzuwenden.</p> <p>Es sind deshalb die Ansätze pro halbe Stunde, Stunde, Halbtage oder Tag zu benennen. Dies hat unabhängig des Ergebnisses der Stawiko Motion Vorlage Nr. 3749.1 / Laufnummer 17745 betreffend Pauschalentschädigung des KRP und des KRP Vize zu erfolgen.</p> <p>*auch alle Funktionen aus §9 GO KR; so beispielsweise auch der Alterspräsident</p>

3. Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrates

§ / Ziff.	Antrag	Begründung
	keine	